

Heft 38 / Sommer 2026
38^e cahier / été 2026

BE



N'ius

Beiträge aus der Berner Justiz
Contributions de la Justice bernoise

Inhaltsübersicht

Table des matières

- 3 Die Ecke der Redaktion**
Le coin de la rédaction

- 5 Kursprogramm 2026**
Programme des cours 2026

- 12 Neue Gesichter in der Berner Justiz**
Nouveaux visages de la Justice bernoise

- 14 Austritte aus der Berner Justiz 2025**
Retraites 2025

- 15 Wildi Sarah**
Interview mit Miriam Hans und Irma Jaggi,
Leitende Staatsanwältinnen der Region Bern-Mittelland
im Topsharing

- 19 Schwendener Danielle / Valérie Meier**
Neues aus dem Bundeshaus
Des nouvelles des autorités fédérales

- 28 Schär Tim**
justitia.swiss – Die digitale Zukunft der Kanzleiarbeit
justitia.swiss – L’avenir numérique du travail du secrétariat

- 36 Publikationen aus unseren Reihen**
Publications de nos rangs

- 37 Impressum**

Die Ecke der Redaktion

Le coin de la rédaction

Liebe Leserinnen und Leser

Es ist wieder soweit! Der Sommer steht vor der Tür und damit auch diese neue Ausgabe des BE N'ius. Dieses Heft enthält wie gewohnt das Programm für die nächsten Kurse, nämlich: Einführungskurs zu Leonardo (19.08.2026), Bedrohungsmanagement im Justizalltag (08.09.2026) sowie ein Update in forensischer DNA-Analyse (18.11.2026).

Innerhalb der Justiz gab es auch im letzten halben Jahr einige Wechsel, sodass sich verschiedene neue Gesichter vorstellen. Ebenfalls enthält diese Ausgabe eine Liste mit den Mitgliedern der Justiz, welche im letzten Jahr 2025 ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten haben.

Weiter finden Sie in diesem Heft ein Interview mit Miriam Hans und Irma Jaggi, Leitende Staatsanwältinnen der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland im Topsharing – und nein, das ist kein Tippfehler und sollte nicht «Jobsharing» heissen. Wem dieser Begriff (noch) nichts sagt, liest am besten gleich als erstes die aufschlussreichen und interessanten Ausführungen aus diesem Interview.

Valérie Meier und Danielle Schwendener haben auch diesen Frühling wieder volle Arbeit geleistet und die Neuigkeiten aus dem Bundeshaus zusammengetragen. Im Bereich des Zivilrechts treten am 01.07.2026 neue Regeln über einen verbesserten Besitzschutz, insbesondere bei Hausbesetzungen, in Kraft. Ebenso wird zu Neuem aus dem Berner Rathaus berichtet, namentlich zu den Revisionen von EG ZSJ, GSOG, KAG, VKD und GSD (Dekret über die Gerichtssprachen), verbunden mit der Aufhebung des BRSD (Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen). Im Strafrecht ist seit dem 01.01.2026 ein neuer Straftatbestand zur Nachstellung (Art. 181b StGB) in Kraft, wodurch Betroffene von «Stalking» neu besser geschützt werden. Weiter haben die Schweiz und Singapur einen Rechtshilfevertrag unterzeichnet, um künftig insbesondere im Strafrecht besser zusammenarbeiten zu können. Weiter soll der Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken in einem neuen «Cannabisproduktegesetz» umfassend geregelt werden. Das Verbot von Cannabis soll aufgehoben werden. Cannabis soll jedoch weiterhin als Betäubungsmittel gelten.

Chères lectrices, chers lecteurs,

Nous y sommes de nouveau ! L'été est à notre porte et il en va de même de cette nouvelle édition de BE N'ius. Comme à l'accoutumée, cette édition comprend le programme des prochains cours, notamment: un cours d'introduction à Leonardo (19.08.2026), un cours de gestion des menaces au quotidien dans la justice ainsi qu'une mise à jour sur l'analyse ADN forensique (18.11.2026).

Au sein de la justice, le semestre dernier a connu également quelques mutations, et quelques nouveaux visages se présentent donc à nous. Cette édition de notre revue comprend aussi une liste des membres de la justice qui ont pris une retraite bien méritée en 2025.

En outre, vous pourrez lire dans cette édition une interview des procureures en chef du Ministère public régional de Berne-Mittelland, Miriam Hans et Irma Jaggi, qui se partagent cette fonction dans un topsharing – et non, il ne s'agit pas d'une erreur de frappe et ne veut pas dire «jobsharing». Pour ceux à qui ce terme ne dit encore rien, ils feraient bien de commencer par la lecture de cette interview instructive et intéressante.

Valérie Meier et Danielle Schwendener ont été également très actives ce printemps et ont recensé pour nous les nouveautés provenant du Palais fédéral. Dans le domaine du droit civil, des nouvelles dispositions pour une meilleure protection contre les atteintes à la possession, en particulier s'agissant des immeubles, entreront en vigueur le 1^{er} juillet 2026. En outre, sont rapportées les nouveautés provenant de l'Hôtel de Ville de Berne, notamment s'agissant des révisions de la LiCPM, de la LOJM, de la LA, du DFP et du DLJ (décret sur les langues judiciaires) en lien avec l'abrogation du DPJP (décret sur l'attribution des postes de juges et de procureurs et procureures). En droit pénal, une nouvelle disposition concernant le harcèlement (art. 181b CP) est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2026, laquelle protège désormais mieux les personnes concernées par le «stalking». De plus, la Suisse et Singapour ont conclu un accord d'entraide judiciaire visant une meilleure coopération sur le plan pénal. Ensuite, la réglementation globale de l'utilisation du cannabis à des fins non médicales est envisagée dans une nouvelle loi sur les produits cannabiques. Il est prévu de révoquer l'interdiction du cannabis, tout en le qualifiant toujours

Der Anbau, die Herstellung und der Verkauf von Cannabis sollen reguliert werden, ohne dabei den Konsum zu fördern. Und schliesslich gibt es Bestrebungen für einen besseren polizeilichen Informationsaustausch innerhalb der Schweiz.

Das Thema der Digitalisierung der Justiz darf in dieser Ausgabe nicht fehlen. So gibt ein Interview von Tim Schär, Projektmitarbeiter Transformation & Kommunikation, Justitia40@JUS_BE, mit Elaveny Selliah, Sekretariatsleiterin der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts, einen praxisnahen Einblick, was die Umstellung von Papier zu digital für Kanzeleimitarbeitende bedeuten wird.

Am Schluss folgt eine Liste mit den aktuellen Publikationen aus unseren Reihen.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!
Ihre Redaktion

de stupéfiant. Il sera nécessaire de réglementer la culture, la fabrication et la vente de cannabis sans pour autant encourager sa consommation. Pour conclure, des efforts sont faits pour améliorer l'échange d'informations au niveau de la police en Suisse.

La digitalisation de la justice ne saurait bien évidemment manquer dans cette édition. Ainsi, une interview menée par Tim Schär, collaborateur dans le cadre du projet « Transformation et communication, Justitia 40@JUS_BE », avec Elaveny Selliah, responsable du secrétariat de la Cour des assurances sociales du Tribunal administratif, nous donne un aperçu pratique de ce que signifie le passage du papier au numérique pour les collaboratrices et collaborateurs des chancelleries.

Au surplus, vous trouverez une liste des publications actuelles émanant des membres de la justice.

Bonne lecture !
Votre rédaction

Kursprogramm 2026

Programme des cours 2026

Kursanmeldungen

Die Weiterbildungen stehen primär den Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern offen. Bei vorhandenen Kapazitäten sind grundsätzlich auch weitere Mitarbeitende des Kantons Bern und Mitglieder des BAV willkommen. Gleiches gilt für ausserkantonale Personen aus den vorstehend erwähnten Bereichen. Vorbehalten bleiben anderweitige Angaben in den Ausschreibungen der jeweiligen Weiterbildungen.

Die Weiterbildungen sind für Mitarbeitende des Kantons Bern kostenlos. In den übrigen Fällen betragen die Kosten pro Weiterbildung und pro Person CHF 100.00.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern können sich direkt via Lernplattform über die Kurse der Weiterbildungskommission informieren.

→ www.be.ch/lernplattform

Wer sich auf der Lernplattform nur als Gast anmelden kann (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ausserkantonale Interessierte), sendet vor der ersten Kursanmeldung eine E-Mail an das Sekretariat der Weiterbildungskommission.

→ weiterbildung.og@justice.be.ch

Anschliessend wird ein Zugangslink zur Verfügung gestellt.

Inscription aux cours

Les formations continues sont ouvertes en premier lieu aux collaborateurs et collaboratrices des autorités judiciaires et du ministère public du canton de Berne. Si les capacités le permettent, d'autres collaborateurs et collaboratrices du canton de Berne et des membres de l'AAB sont en principe également les bienvenus. Il en va de même pour les personnes extérieures au canton issues des domaines susmentionnés. Sous réserve d'indications contraires dans les annonces des formations continues respectives.

Les formations continues sont gratuites pour les collaborateurs et collaboratrices du canton de Berne. Dans les autres cas, les frais s'élèvent à CHF 100.00 par formation continue et par personne.

Les collaborateurs et collaboratrices des autorités judiciaires et du Ministère public du canton de Berne peuvent s'informer sur les cours de la Commission pour la formation continue directement via la plateforme de formation. Lien :

→ www.be.ch/lernplattform

Les personnes qui peuvent se connecter à la plateforme uniquement en tant qu'invités (p. ex. avocats et avocates, personnes intéressées externes au canton) doivent envoyer avant la première inscription au cours un e-mail au secrétariat de la Commission pour la formation continue.

→ weiterbildung.og@justice.be.ch

Un lien d'accès sera ensuite mis à disposition.

Kurs 8 / 2026

Einführungskurs «Leonardo»

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Mitglieder des BAV

«Leonardo» ist ein Software-Programm zur Berechnung von Personenschäden. Im Kurs erfassen die Teilnehmenden einen Invaliditätsfall. Der Übungsfall wurde so erstellt, dass die Teilnehmenden bei dessen Erfassung die wichtigsten Programmfunktionen kennen lernen. Gleichzeitig werden anhand der verschiedenen Eingabemöglichkeiten und Hilfsrechner die Grundzüge der Personenschadenberechnung vermittelt, sodass die Teilnehmenden nach dem Kurs einen Invaliditätsfall mit «Leonardo» berechnen können.

Zielgruppe: Mitarbeitende der Justiz sowie Anwältinnen und Anwälte, welche noch keine oder nur wenig Kenntnisse im Umgang mit der Software «Leonardo» haben und die Berechnung von Invaliditätsfällen erlernen wollen.

Kursleitung

noch nicht bekannt

Dauer

½ Tag, 13.30 bis ca. 17.00 Uhr

Referierende

Roland Voß von der Firma LEONARDO Productions AG

Termin

Mittwoch, 19. August 2026

Kursort

Kursraum KAIO, Schulungsraum 16,
Wildhainweg 9, 3012 Bern

Anmeldefrist

Mittwoch, 12. August 2026.
Die Teilnehmendenzahl ist auf 12 Teilnehmende beschränkt. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung («first come, first served»).

Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

Cours 8 / 2026

Cours d'introduction à «Leonardo» (traduction)

Ouvert aux membres de la justice bernoise ainsi qu'aux membres de l'AAB

«Leonardo» est un programme informatique destiné au calcul des dommages corporels. Lors du cours, les participants saisissent un cas d'invalidité. Le cas pratique a été conçu de manière que les participants découvrent les principales fonctionnalités du programme lors de la saisie des données. Parallèlement, les différentes possibilités de saisie et les calculateurs d'aide permettent d'enseigner les principes de base du calcul du dommage corporel, de sorte qu'à l'issue du cours, les participants soient en mesure de calculer un cas d'invalidité avec «Leonardo».

Public cible: Collaborateurs de la justice ainsi qu'avocates et avocats n'ayant pas ou peu de connaissances dans l'utilisation du logiciel «Leonardo» et souhaitant apprendre à calculer des cas d'invalidité.

Direction du cours

pas encore connu

Conférenciers

Roland Voß de la société LEONARDO Productions AG

Durée

½ journée, 13.30 à env. 17.00 heures

Date

mercredi, 19 août 2026

Lieu

Salle de cours de l'OIO, Salle de formation 16,
Wildhainweg 9, 3012 Berne

Délai d'inscription

mercredi, 12 août 2026.

Le nombre de participants est limité à 12. Les places seront attribuées selon le principe du premier arrivé, premier servi.

Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

Kurs 9 / 2026

Bedrohungsmanagement im Justizalltag

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und des BAV

In der Justiz arbeiten wir täglich mit Menschen in Ausnahmesituationen. Emotionen kochen hoch, Konflikte eskalieren schnell und nicht selten begegnen uns querulatorisches, bedrohendes oder sonst latent gefährliches Verhalten. In dieser Weiterbildung werden Handlungswege vermittelt, um die Sicherheit im Umgang mit herausfordernden Personen und Situationen zu erhöhen.

Der Kurs arbeitet mit realitätsnahen Fallbeispielen aus dem Alltag. Zudem werden Einblicke in die Schnittstellen und in die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und des Bedrohungsmanagements gewährt.

Kursleitung

Dr. iur. Denise Weingart, Oberrichterin am Obergericht des Kantons Bern

Referierende

Claudia Grande, Fachbereichsleiterin-Stv. Gewaltschutz, Fachstellenleiterin Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern

Dauer

½ Tag, 14.00 bis ca. 16.30 Uhr

Termin

Dienstag, 8. September 2026

Kursort

Kongresszentrum Kreuz Bern, Saal Bovet

Anmeldefrist

Dienstag, 1. September 2026

Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

Cours 9 / 2026

Gestion des menaces au quotidien dans la justice (traduction)

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale ainsi qu'aux membres de l'AAB

Dans la justice, nous travaillons quotidiennement avec des personnes qui se trouvent dans des situations d'urgence. Les émotions éclatent, les conflits s'enveniment rapidement et il n'est pas rare que nous soyons confrontés à des comportements quérulents, menaçants ou empreints d'un danger latent. Dans ce cours, des moyens de réagir nous seront présentés, afin d'augmenter notre sécurité en présence de personnes et de situations compliquées.

Le cours se référera à des cas pratiques proches de la réalité quotidienne. Par ailleurs, nous aurons l'occasion d'aborder les points de convergence et la collaboration entre la justice et les spécialistes de la gestion des menaces.

Direction du cours

Dr. iur. Denise Weingart, juge d'appel à la Cour suprême du canton de Berne

Conférenciers

Claudia Grande, vice-chef du service de protection contre la violence, cheffe du service de gestion des menaces, police cantonale bernoise

Durée

½ journée, 14.00 jusqu'à env. 16.30 heures

Date

mardi, 8 septembre 2026

Lieu

Centre de congrès Kreuz, Berne, salle Bovet

Délai d'inscription

mardi, 1^{er} septembre 2026

Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

Kurs 10 / 2026

Update Forensische DNA-Analyse

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantonspolizei und des BAV

Nach einer kompakten Auffrischung der Grundkenntnisse zur DNA-Analyse werden in dieser Veranstaltung insbesondere zwei Anwendungen vorgestellt:

- 1) Die vor allem bei der Untersuchung von Sexualdelikten eingesetzte Y-STR-Analyse wird erläutert, mit einem Fokus auf Einsatzmöglichkeiten, Beweiswert und Datenbanksuche.
- 2) «Probabilistic Genotyping» mit Rechenprogrammen wie STRmix™ eröffnet völlig neue Möglichkeiten bei der Auswertung von bisher nicht interpretierbaren DNA-Profilen. Die Methode und ihre Auswirkung auf die forensische Praxis wird erklärt.

Es wird zudem ein kurzer Überblick über weitere aktuelle Entwicklungen gegeben.

Kursleitung

Christof Scheurer, stv. Generalstaatsanwalt

Referierende

Martin Zieger, PD Dr. ès sc., Abteilungsleiter
Forensische Genetik (Forschung und Lehre),
Institut für Rechtsmedizin, Universität Bern

Dauer

½ Tag, 13.30 bis 16.30 Uhr

Termin

Mittwoch, 18. November 2026

Kursort

Assisensaal, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Anmeldefrist

Mittwoch, 11. November 2026

Kosten

CHF 100.00 für Mitglieder des BAV

Cours 10 / 2026

Mise à jour analyse ADN forensique (traduction)

Ouvert aux membres de la justice bernoise, de la police cantonale et de l'AAB

Après un rappel des connaissances de base en matière d'analyse ADN, deux applications seront présentées en particulier lors de cette formation :

- 1) L'analyse Y-STR, principalement utilisée dans les enquêtes sur des délits sexuels, sera présentée, avec un accent mis sur ses possibilités d'application, sa valeur probante et la recherche dans les bases de données.
- 2) Le « génotypage probabiliste » à l'aide de logiciels comme STRmix™ ouvre des possibilités totalement nouvelles pour évaluer des profils ADN considérés jusqu'à présent comme non interprétables. La méthode et son impact sur la pratique forensique seront présentés.

Un bref aperçu des autres développements actuels sera également donné.

Direction du cours

Christof Scheurer, procureur général suppl.

Conférenciers

Martin Zieger, PD Dr. ès sc., responsable du département de biologie moléculaire forensique (recherche et enseignement), Institut de médecine légale, Université de Berne

Durée

½ journée, 13.30 jusqu'à 16.30 heures

Date

mercredi, 18 novembre 2026

Lieu

Salle des assises, Amthaus,
Hodlerstrasse 7, 3011 Berne

Délai d'inscription

mercredi, 11 novembre 2026

Frais

CHF 100.00 pour les membres de l'AAB

Neue Gesichter in der Berner Justiz Nouveaux visages de la Justice bernoise

Fortesa Berisha
Assistenzstaatsanwältin bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte

Geboren am 4. März 1993. 2012–2018 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. 2018–2020 Gerichts- und Anwaltspraktika. 2021 Patentierung zur Rechtsanwältin. 2021–2022 Rechtsanwältin bei Kellerhals Carrard Bern KLG. 2022–2026 Juristin/Untersuchungsleiterin bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Seit April 2026 Assistenzstaatsanwältin bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte.



Damian Kupper
Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Geboren am 26. September 1990 in Thun. Bürger von Grosswangen LU. 2006–2009 Gymnasium in Thun. 2010–2015 Studium der Rechtswissenschaften in Bern. 2015–2018 Praktika bei der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion, der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland und in einer Anwaltskanzlei. 2019 Patentierung zum Rechtsanwalt des Kantons Bern. 2019–2020 Gerichtsschreiber am Obergericht des Kantons Bern, 1. und 2. Strafkammer. Ab 2020 Juristischer Sekretär und 2022–2026 mehrere Einsätze als a. o. Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Seit Juni 2026 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.



Sarah Neuenschwander
Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Geboren am 4. Januar 1987. 2006–2011 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i.Ue. 2011–2013 Praktika in einer Anwaltskanzlei, bei der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie beim Regierungsstatthalteramt. 2015 Patentierung zur Rechtsanwältin, anschliessend Juristin bei einem Bundesamt. März 2017 bis März 2021 Gerichtsschreiberin in der 1. Strafkammer sowie von April 2021 bis Dezember 2025 in der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern. April 2022 bis August 2022 sowie März 2024 bis Dezember 2025 a. o. Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland. Seit Januar 2026 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Lisa Schlup
Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Geboren 1992 in Bern. 2010–2015 bilinguales Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Fribourg. 2015–2017 Praktika in einer Anwaltskanzlei und bei der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland. 2018 Patentierung zur Rechtsanwältin im Kanton Bern. 2018–2019 Gerichtsschreiberin bei der regionalen Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland. 2019–2026 Juristische Sekretärin bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, zudem 2024–2026 drei Einsätze als a. o. Staatsanwältin bei den regionalen Staatsanwaltschaften Bern-Mittelland und Berner Jura-Seeland. Seit Mai 2026 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Austritte aus der Berner Justiz 2025

Retraites 2025

Name	Funktion	Institution	Austrittsdatum
Santschi Jürg	Gerichtspräsident	Regionalgericht Oberland	31.01.2025
Schmid Peter	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland	31.03.2025
Fels-Frey Michel-André	Generalstaatsanwalt	Generalstaatsanwaltschaft	31.03.2025
Brand-Formentini Markus Heiner	Gerichtspräsident	Regionalgericht Bern-Mittelland	30.04.2025
Wenger-Möschberger Hermann	Leitender Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland	30.06.2025
Grütter Myriam	Oberrichterin	Obergericht	30.06.2025

**Die WBK wünscht den Pensionärinnen und Pensionären
alles Gute für die Zukunft!**

**La commission de la formation continue souhaite aux retraité(e)s
le meilleur pour l'avenir!**

Interview mit Miriam Hans und Irma Jaggi, Leitende Staatsanwältinnen der Region Bern-Mittelland im Topsharing

Sarah Wildi
Staatsanwältin

**Liebe Miriam, liebe Irma
Herzlichen Dank euch
beiden für eure Bereitschaft
zu diesem Interview!**

Miriam Hans: Wir haben zu danken und freuen uns über das Interesse!



**Irma, dich habe ich im Herbst
2009 am Obergericht kennen
gelernt, als wir beide Kammer-
schreiberinnen am Wirtschafts-
strafgericht waren. Miriam,
wir haben uns wenig später als
Staatsanwältinnen im Früh-
jahr 2011 im Amthaus getroffen.
Wann und wie habt ihr zum
ersten Mal Notiz voneinander
genommen?**

Irma Jaggi: Wir haben uns im August 2011 als Staatsanwältinnen bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland kennengelernt und schätzten den persönlichen und fachlichen Austausch sehr. Wir haben rasch festgestellt, dass wir unter anderem die Begeisterung fürs Rennvelofahren teilen. Wir waren bald auch ausserhalb des Amthaus zusammen unterwegs. Daraus ist eine wertvolle Freundschaft entstanden.

**Hättet ihr damals gedacht, dass
ihr einmal eine regionale Staats-
anwaltschaft wie zum Beispiel
die regionale Staatsanwaltschaft
Bern-Mittelland leiten würdet?**

Irma Jaggi: Nein, das Thema Leitungsfunktion und der Wunsch nach einem Wechsel ist bei mir erst in den letzten Jahren aktuell geworden. Zunächst konnte ich mit einem knapp zweijährigen Einsatz als Staatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft wertvolle Erfahrungen in oberinstanzlichen Verfahren sammeln. Das erlaubte mir einen Perspektivenwechsel und auch die Aufnahme im Kadernachfolgepool unterstützte mich beim Entschluss, mich – gemeinsam mit Miriam – für die Leitung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zu bewerben.

Miriam Hans: Auch bei mir kam das Thema erst mit den Jahren auf. Als Staatsanwältin treffe ich täglich Entscheidungen und leite Strafverfahren, in welchen ich eigene Mitarbeitende und Mitarbeitende der Kantonspolizei führe. Diese Erfahrungen, die Aufnahme in den Kadernachfolgepool der Generalstaatsanwaltschaft und die anschliessende Führungsentwicklung bestärkten meine Freude an der Führung von Menschen.

Welche Skills bringt die jeweils andere von euch für eure Leitungsfunktion mit und wie setzt ihr eure Fähigkeiten zusammen im Team ein?

Irma Jaggi: Wir bringen beide unabhängig voneinander die fachlichen wie auch führungsrelevanten Fähigkeiten, Ressourcen und Erfahrungen für unsere Führungsfunktion mit. Das Arbeitsmodell des Topsharings erlaubt es, unsere unterschiedlichen, sich ergänzenden individuellen Stärken und Fähigkeiten zusammenzuführen, unser Wissen, unsere Erfahrungen und auch das Netzwerk von zwei Personen zu vereinen und einen grossen Mehrwert für diese Position zu liefern.

Wie habt ihr euch im Vorfeld zu eurem Stellenantritt auf die gemeinsame Führungsposition vorbereitet?

Miriam Hans: Wir haben uns bereits vor unserer Bewerbung intensiv mit dem Thema Co-Leitung auseinandergesetzt und uns überlegt, wie wir die Führung gemeinsam gestalten würden. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses haben wir ein Konzept für die Co-Leitung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland erstellt, um ein überzeugendes und tragfähiges Führungsmodell implementieren zu können und dem notwendigen Koordinationsbedarf gerecht zu werden. Welche Aufgaben wollen wir gemeinsam wahrnehmen und welche können und wollen wir unter uns aufteilen? Ein Vorteil war sicher, dass wir uns dank unserer langjährigen Zusammenarbeit und Freundschaft bereits gut kannten und gewissermassen wussten, wie gut wir zusammen «funktionieren». Wir leben dieselben Grundwerte, schätzen dieselben Arbeitsformen und pflegen denselben Umgang mit Mitarbeitenden. Verlässlichkeit, Transparenz und Vertrauen sind die Basis unserer Zusammenarbeit in der Co-Leitung.

Ihr seid nun seit dem 1. April 2025 je zu 50% als Leitende Staatsanwältinnen in einer Co-Leitung und daneben je zu 30% als operativ tätige Staatsanwältinnen im Einsatz. Wie blickt ihr auf dieses erste Jahr zurück?

Irma Jaggi: Die beiden Funktionen unter einen Hut zu bringen, war besonders in der Einarbeitungsphase nach der Übernahme der Leitung eine grosse Herausforderung. Auch wenn im und nach dem Pikett im operativen Geschäft viel läuft, stehen täglich Führungsaufgaben an. Auch hier zeigt sich der grosse Vorteil unserer Co-Leitung, dass wir zu zweit sind und uns nötigenfalls den Rücken freihalten können. Ich empfinde die Arbeit als operativ tätige Staatsanwältin nach wie vor als sehr spannend und bin gerne an der Front tätig, sei es in der Untersuchung oder auch vor Gericht. Die Frontarbeit dient unserer Führungstätigkeit, da wir die aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen aus eigener Erfahrung kennen, was wiederum auf hohe Akzeptanz bei den Mitarbeitenden stösst.

Wie kam es, dass ihr euch überhaupt als Co-Leiterinnen beworben habt? Die Stelle war ja nicht so ausgeschrieben...

Irma Jaggi: Es ist lustig, diese Frage ist uns schon des Öfteren gestellt worden und wir können gar nicht mehr genau rekonstruieren, wie und wann diese Idee entstanden ist. Wir sind mit unserem Interesse an der Leitung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland untereinander sehr offen umgegangen und haben uns gegenseitig unterstützt und ausgetauscht. Rasch haben wir festgestellt, dass wir dieselben Grundwerte teilen und sehr ähnliche Vorstellungen haben, wie wir die Leitung leben möchten. Im Rahmen dieser Gespräche ist die Idee einer Co-Leitung mit all ihren Vorteilen entstanden: So wird dadurch insbesondere das sogenannte Klumpenrisiko bei Ausfall einer einzigen Führungsperson für unsere grosse Region Bern-Mittelland verhindert. Das Topsharing führt zudem zu einer kleineren und damit optimaleren Führungsspanne.

Gleichzeitig können wir die sehr wertvolle Fronterfahrung beibehalten und bei wichtigen betrieblichen Entscheidungen einbringen.

Miriam Hans: Dass die Leitung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland frei werden würde, war mit Blick auf die bevorstehende Pensionierung des ehemaligen Leitenden Staatsanwalts bereits seit Längerem bekannt. Irma und ich waren beide im Kadernachfolgepool der Generalstaatsanwaltschaft und an der Position interessiert. Gleichzeitig sind wir auch mit sehr viel Engagement und Leidenschaft im operativen Bereich tätig. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland beschäftigt aktuell fast 100 Mitarbeitende. In der Co-Leitung sahen wir den Vorteil, nach wie vor operativ tätig zu sein und die Führung zu übernehmen.

Hattet ihr bei eurer Bewerbung schon ein Konzept bereit, wie ihr euch die Aufgabenteilung vorstellt, oder kam das erst im Bewerbungsgespräch zur Diskussion oder war das kein Thema im Bewerbungsprozess?

Irma Jaggi: Wir haben vor der Bewerbung ein Konzept Topsharing erarbeitet und mit unserer Bewerbung eingereicht.

Wie habt ihr euch in der Aufgabenteilung organisiert? Was bewährt sich und was passt ihr allenfalls immer wieder an?

Irma Jaggi: Wir nehmen die Funktion der Leitenden Staatsanwältin gemeinsam und gegenseitig in voller Verantwortung wahr. Uns sind – wie unseren beiden Stellevertretenden Leitenden Staatsanwälten – Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugeteilt, die wir fachlich und personell führen. Gewisse Aufgaben nehmen wir beide wahr, so zum Beispiel die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach Aussen, die Aufgaben im Tagesgeschäft, die Leitung von Sitzungen sowie die interne und externe Kommunikation. An den Sitzungen mit der Generalstaatsanwaltschaft und den anderen Leitenden Staatsanwälten wie auch beim Austausch mit der Kantonspolizei Bern nehmen wir grundsätzlich alternierend teil. Intern bin ich für die Führung der Statistik (Stichwort Halbjahres- und Jahresberichte) und für die Finanzen zuständig.

Miriam Hans: Ich bin die primäre Ansprechperson für repräsentative Angelegenheiten und vertrete die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland in der Betriebskommission des Amthauses.

Gibt es bezüglich Effizienz Dinge, bei denen ihr auf die Vermeidung von Effizienzverlusten besonders achten müsst und Dinge, bei denen ihr ein Effizienzgewinn feststellt, allenfalls auch überraschend?

Miriam Hans: Der gegenseitige Informationsaustausch und die Absprachen – wo nötig – sind zentral. Diesbezüglich haben wir in den ersten Monaten viele wertvolle Erfahrungen gemacht und uns stetig weiterentwickelt. So nutzen wir für Absprachen zum Beispiel ein digitales Notizbuch (OneNote). Mit dieser zentralen Informationsablage können wir uns gegenseitig sehr effizient updaten.

Irma Jaggi: Wir haben zum Beispiel eine E-Mailadresse für die Leitung eingerichtet, welche wir gemeinsam betreuen und die von den Mitarbeitenden rege genutzt wird. So sind wir beide informiert und können Anfragen entgegennehmen. Bei wichtigen Entscheidungen empfinde ich es als sehr wertvoll, diese mit Miriam besprechen zu können. Eine Bestätigung oder auch ein Einwand kann den Entscheidungsprozess erleichtern und auch beschleunigen und einen Mehrwert für eine ausgereifere Entscheidung erzeugen.

Angenommen, wir würden heute eine Umfrage unter den mittelländischen regionalen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durchführen zur Frage, was für sie seit dem 01.04.2025 anders geworden ist, was bekämen wir als Feedback zu hören?

Miriam Hans: Wir sind sehr froh, dass wir von unserem Vorgänger eine sehr gut organisierte und funktionierende Organisationseinheit mit sehr kompetenten und engagierten Mitarbeitenden übernehmen durften. Wir haben auf organisatorischer Ebene gewisse Veränderungen vorgenommen, so traktandieren wir an der monatlichen Sitzung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vermehrt Themen, die eine Interaktion (Diskussion, Entscheidung, Brainstorming) erfordern. Für reine Informationsweitergaben haben wir einen monatlichen Newsletter eingeführt. Zudem versuchen wir, vermehrt auf Digitalisierung zu setzen.

Wie sieht eure Woche an den «freien» 20 % sowie am Wochenende aus, wenn ihr nicht im Büro und auch nicht mit einem Pager fürs Pikett ausgerüstet unterwegs seid?

Irma Jaggi: Ich bin nach wie vor gerne auf dem Rennvelo, auch gemeinsam mit Miriam. Ansonsten bin ich oft im Yogastudio anzutreffen und auch sonst gerne in Bewegung.

Miriam Hans: Die Rennvelotouren, auch gemeinsam mit Irma, das Langlaufen im Winter und weitere sportliche Aktivitäten mit Freunden geniesse ich sehr. Sie ermöglichen mir einen guten Ausgleich zum anspruchsvollen Job. Zudem reise ich gerne.

Gibt es etwas zum Abschluss, was ihr spontan mit der Leserschaft teilen möchtet?

Wir freuen uns sehr, gemeinsam die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zu leiten und als Co-Leiterinnen bei der Staatsanwaltschaft Pionierarbeit zu machen.

Liebe Miriam, liebe Irma, vielen Dank!

Vielen Dank dir, Sarah, für das Interview und die spannenden Fragen!

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin

Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Verbesserter Besitzerschutz insbesondere bei Hausbesetzungen per 1. Juli 2026

Hausbesitzer und Hausbesetzer unterscheiden sich nur durch einen Vokal. Und dennoch könnten sie nicht unterschiedlicher sein. Der annektierte Vokal zeigt exemplarisch, was bei einer Hausbesetzung geschieht. Der Besetzer mimt eigenmächtig den Besitzer, mit dem kleinen Unterschied, dass er dazu keine Berechtigung hat, resp. nicht vom eigentlichen Besitzer dazu ermächtigt wurde.

Nach Art. 926 ZGB waren alle Besitzerinnen gegenüber besitzstörenden oder -entziehenden Hausbesetzerinnen bereits nach bisherigem Gesetz berechtigt, Selbsthilfe auszuüben (Besitzeswehr und Besitzeskehr). Konnte die Hausbesetzung durch die Selbsthilfe aber nicht beendet werden, war eine polizeiliche Räumung in der kantonalen Autonomie oft erst nach hohen Hürden möglich, namentlich wenn sichergestellt war, dass die Räumung dauerhaft erfolgreich sein würde, z. B. weil die Liegenschaft unmittelbar nach der Räumung genutzt oder abgebrochen wurde. Dies führte in der kantonalen Praxis zu teilweise unbefriedigenden Situationen und grosser Rechtsunsicherheit für die Hausbesitzer.

Mit der Motion «Bedingungen für die Anwendbarkeit von Artikel 926 ZGB lockern, um besser gegen Hausbesetzer vorgehen zu können» vom 9. Juni 2015 (15.3531) von Olivier Feller (NR FDP) wurde der Bundesrat beauftragt, die Bedingungen zu lockern, unter denen sich Eigentümerinnen von unrechtmässig besetzten Liegenschaften gestützt auf das Selbsthilfe-recht im Besitzerschutz ihres Eigentums wieder bemächtigen dürfen.

Per 1. Juli 2026 wird dieser Forderung mit Änderungen des ZGB und der ZPO nachgekommen. Im neuen Abs. 2 von Art. 926 ZGB wird die *Besitzeskehr* des Grundstückbesitzers explizit geregelt («darf er sich seiner [...] durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen»). Der bisherige Abs. 1, welcher die *Besitzeswehr* regelt («darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren») und jeden Besitzer, auch den Grundstückbesitzer, bei Angriffen und Entziehungsversuchen zur Abwehrhandlung legitimiert, bleibt unverändert. Der neue Abs. 4 sodann setzt neu die amtliche Hilfe in Relation zur Selbsthilfe und verbietet (weiterhin, in wortwörtlicher Übernahme von aAbs. 3) ungerechtfertigte Gewaltanwendung bei deren Ausübung. nArt. 260a und 260b ZPO schaffen mit der «gerichtlichen Verfügung» als weitere Massnahme des Besitzerschutzes – thematisch beim gerichtlichen Verbot angesiedelt – zudem einen neuen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Revision von Art. 926 ZGB

Konkret klärt die Revision im materiellen Recht zuerst einmal die zeitlichen Verhältnisse für die Zulässigkeit der selbsthilfeweisen Reaktion. Diese muss «innert angemessener Frist nach Kenntnis» der Besetzung erfolgen (nAbs. 2). Damit ist der Beginn der Reaktionsfrist klar definiert,

nämlich sobald der Besitzer effektiv Kenntnis von der Hausbesetzung erlangt. Anders als noch im Vorentwurf vorgesehen, muss der Besitzer gemäss definitivem Gesetzestext keine besonderen Vorkehrungen (wie bspw. Einbau von Alarmanlagen verbunden mit Videokameras und/oder direkter Alarmierung der Polizei bei leerstehenden Häusern) treffen, um eine Hausbesetzung rascher bemerken zu können. Der Gesetzgeber stellt somit für den Fristbeginn bewusst auf die effektive und nicht auf eine objektivierte Kenntnisnahme der Hausbesetzung ab. Durch die Abkehr vom bisher bei der Besitzeskehr verwendeten Begriff «sofort» wird dem Besitzer zudem die erforderliche Reaktionszeit zur erneuten Bemächtigung seines Grundstücks eingeräumt, was bisher nur extrem kurzzeitig möglich war. Inwieweit Vorkehrungen zur Organisation und Vorbereitung der eigentlichen Selbsthilfehandlung unter die rechtzeitige Reaktion gefasst werden können, wird anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen sein.

Weiter fordert die Revision als Voraussetzung für die Selbsthilfe fehlende rechtzeitige Verfügbarkeit von amtlicher Hilfe. Nach nAbs. 4 darf die Besitzerin «Selbsthilfe nur anwenden, sofern amtliche Hilfe nicht rechtzeitig verfügbar ist». Damit wird das bereits bisher geltende Verbot nicht gerechtfertigter Gewaltanwendung der Besitzerin – ehemals in aAbs. 3, nun in nAbs. 4 – als Grenze der Selbsthilfe ergänzt resp. präzisiert. Besteht die Möglichkeit, amtliche Hilfe rechtzeitig zu erlangen, ist Selbsthilfe nicht gerechtfertigt. Der Besitzer muss sich also zuerst um amtliche Hilfe in Form eines Zivil-, Straf- oder Polizeiverfahrens bemühen, sofern diese rechtzeitig verfügbar ist, bevor er selber tätig werden darf. Die rechtzeitige Verfügbarkeit wird nach dem Einzelfall zu beurteilen sein. Im Ergebnis wird damit die Selbsthilfe im Regelfall durch den Behördenschutz verdrängt.

Aus diesem Grund wird den Besitzern künftig aber rechtzeitige behördliche Hilfe in der Sache auch gesetzlich zugesichert («Die zuständige Behörde gewährt ihm rechtzeitig die nach den Umständen erforderliche Hilfe» [nAbs. 4]). Dies betrifft sowohl Hilfe durch die Polizei als auch durch andere staatliche Behörden, sofern diese einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag haben. Polizeiliche Intervention ist grundsätzlich nur möglich, wenn Gefahr im Verzug ist, also nur dann, wenn zivilgerichtliche oder andere staatliche Massnahmen nicht rechtzeitig verfügbar sind.

Der Besitzerschutz gegen Hausbesetzerinnen folgt somit künftig folgender Kaskade: Sobald der Besitzer von der Hausbesetzung Kenntnis erhält, hat er zu prüfen, ob innert angemessener Frist amtliche Hilfe zur Verfügung steht, bspw. durch eine polizeiliche Räumung gestützt auf einen Strafantrag (z. B. wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung) nach dem Verhältnismässigkeits-, Opportunitäts- und Subsidiaritätsprinzip oder aber aufgrund einer zivilrechtlichen vorsorglichen Massnahme bzw. dem neuen Instrument der gerichtlichen Verfügung (siehe sogleich). Ist eine solche amtliche Hilfe nicht rechtzeitig verfügbar, darf die Besitzerin innert einer angemessenen Frist verhältnismässige Selbsthilfe anwenden. Sie kann die Räumung selbst vornehmen oder durch Private veranlassen, Schlösser austauschen, Blockaden/Zäune anbringen etc. (sich des Grundstücks «durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen» [nAbs. 2]). Ist sowohl eine rechtzeitige amtliche Hilfe nicht absehbar als auch die angemessene Frist nach Kenntnisnahme der Hausbesetzung für die Selbsthilfe

bereits verstrichen, bleibt nur noch der Weg über die ordentliche Besitzeschutzklage nach Art. 927 ZGB.

Einführung der Art. 260a, 260b und Ergänzung von Art. 248 Bst. c ZPO

Die bisherige prozessuale Massnahme des Besitzeschutzes – das gerichtliche Verbot – wird neu durch das Instrument der gerichtlichen Verfügung ergänzt. Beide Instrumente richten sich gegen einen unbestimmten Personenkreis. Das gerichtliche Verbot schützt den Besitz präventiv, die gerichtliche Verfügung reaktiv. Die herkömmlichen Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche stehen weiterhin alternativ oder kumulativ zur Verfügung (Besitzeschutzklage nach Art. 927 f. i.V.m. Art. 937 Abs. 2 ZGB [wobei zivilprozessual sämtliche Verfahrensarten offenstehen], Eigentums-/Eigentumsfreiheitsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB, Klage aus dem Grundbucheintrag nach Art. 937 Abs. 1 ZGB sowie die Rechtsbehelfe nach Art. 679, 684 und 975 ZGB).

Der neue Gesetzestext lautet wie folgt:

- *nArt. 260a ZPO Grundsatz*
 - ¹ Wird der Besitz an einem Grundstück durch verbotene Eigenmacht gestört oder entzogen, so kann der Besitzer beim Gericht beantragen, dass es gegenüber einem unbestimmten Personenkreis die Beseitigung der Störung oder die Rückgabe verfügt und die erforderlichen Massnahmen für die Anbringung der Verfügung auf dem Grundstück sowie für die Vollstreckung durch die zuständige Behörde anordnet.
 - ² Die gesuchstellende Person hat ihren Besitz zu beweisen und die rechtswidrige Störung oder Entziehung glaubhaft zu machen.
 - ³ Das Gericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen.
 - ⁴ Auf Antrag kann das Gericht die vorzeitige Vollstreckung der Verfügung anordnen. Nötigenfalls ordnet es sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an.
- *nArt. 260b ZPO Bekanntmachung und Einsprache*
 - ¹ Für die Bekanntmachung und Einsprache gelten die Artikel 259 und 260 sinngemäss. Die Einsprache ist jedoch innert zehn Tagen zu erheben und zu begründen.
 - ² Bei Anordnung der vorzeitigen Vollstreckung ist die Einsprache nicht zu begründen. Die Verfügung bleibt gegenüber der einsprechenden Person einstweilen wirksam. Das Gericht setzt ihr eine Frist zur Klage innert zehn Tagen an.

Im Unterschied zum gerichtlichen Verbot ist nur Besitz an einem Grundstück, nicht jedoch dingliche Berechtigung daran vorausgesetzt, was auch Mieterinnen und Pächter legitimiert. nArt. 260a Abs. 1 ZPO schützt den Besitzer nicht nur bei totaler Hausbesetzung («entzogen»), sondern auch bereits bei teilweiser oder versuchter Besetzung («gestört»). Obwohl die Gesetzesnovelle durch die unbefriedigende Rechtslage bei Hausbesetzungen

angestossen wurde, schützt nArt. 260a f. ZPO auch vor anderen Arten der Besitzesstörung oder des Besitzesentzugs.

Die wichtigste Neuerung und Verbesserung des Schutzes besteht darin, dass sich die Verfügung gegen einen unbestimmten Personenkreis richtet. Dies ist bei Exmissionen nach herkömmlichen Verfahren wie bspw. der vorsorglichen Massnahme oder dem Rechtsschutz in klaren Fällen anders. Dort muss dem Gesuchsteller eine identifizierbare Prozesspartei gegenüberstehen, was die Besitzer bisher vor grosse Herausforderungen stellte, können doch bei Hausbesetzungen die Identitäten der tatsächlichen Besetzer resp. die Zusammensetzung eines Besetzerkollektivs meistens nicht oder nicht rechtzeitig geklärt werden. Die Unbestimmtheit des Personenkreises der Besetzer ist bei der gerichtlichen Verfügung aber auch zwingende Voraussetzung. Sind dem Besitzer ausnahmslos alle Hausbesetzer oder Störer bekannt, fehlt es am Rechtsschutzinteresse, und der Anspruch muss im kontradiktorischen Verfahren geklärt werden. Somit wird die gerichtliche Verfügung bei nachbarschaftlichen, miet- oder pachtrechtlichen und eherechtlichen Streitigkeiten ausgeschlossen sein.

Das gerichtliche Verbot wird nur auf Antrag hin im einseitigen Verfahren (ohne vorgängige Anhörung der Hausbesetzerinnen) ausgesprochen. Die örtliche Zuständigkeit ist zwingend und richtet sich nach Art. 29 Abs. 4 ZPO (Ort, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre). Gemäss Art. 248 nBst. c ZPO ist für die gerichtliche Verfügung das summarische Verfahren anwendbar. Als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommt nach Art. 255 Bst. b ZPO der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung. Es besteht keine Beweismittelbeschränkung (Art. 254 Abs. 2 Bst. c ZPO). Die Gesuchstellerin hat nach nArt. 260a Abs. 2 ZPO ihren Besitz am Grundstück zu beweisen (striktter Beweis), ansonsten das Gesuch mangels Aktivlegitimation abzuweisen ist. Die Störung oder Entziehung des Besitzes ist hingegen nur glaubhaft zu machen. Die Gesuchstellerin hat zudem ihr Rechtsschutzinteresse darzulegen, insbesondere auch die Unbestimmtheit des Adressatenkreises. Um zu vermeiden, dass das neue Instrument gegen unliebsame Mieter, Nachbarn oder getrennte Ehegatten des Gesuchstellers rechtsmissbräuchlich eingesetzt wird, werden die Gerichte bspw. mittels Grundbuchauszugs, Telefoneinträge oder Nachfrage auf der Einwohnergemeinde allfällige bekannte Berechtigte am Grundstück ausschliessen müssen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über das Gesuch, spätestens aber innert 5 Tagen. Hierbei dürfte es sich um eine Ordnungsfrist handeln.

Im Dispositiv der gerichtlichen Verfügung ist jede Person des unbekanntenen Personenkreises, die den Besitz stört oder entzogen hat, zu einem bestimmten Unterlassen oder Tun (Zurückgeben, Räumen, Verlassen etc.) anzuweisen. Die gerichtliche Verfügung kann sich nie gegen einzelne, namentlich genannte Personen richten. Bei Hausbesetzungen können zusätzlich zum (eigenverantwortlichen) Räumen und Verlassen des Grundstücks weitere Anordnungen verfügt werden wie bspw. das Zurücklassen der Schlüssel oder das Offenstehenlassen der Türen. Die Anordnung ist mit einer Frist oder einem Termin inkl. Datum und Uhrzeit für die Erfüllung und mit den erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen im Widerhandlungsfall (im Regelfall die zwangsweise Räumung des Grundstücks) zu versehen. Auf Antrag hin kann das Gericht zudem die vorzeitige

Vollstreckung der Verfügung und zudem sichernde Massnahmen oder eine Sicherheitsleistung anordnen. Im Unterschied zur vorsorglichen Massnahme muss die gerichtliche Verfügung, die als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine formelle Gegenpartei im Verfahren hat – den Hausbesetzern nicht formell eröffnet werden. Sie wird nach nArt. 260b Abs. 1 i.V.m. Art. 259 ZPO öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt wie beim gerichtlichen Verbot durch Hinweistafel oder Anschlag. Auf Antrag hin erlässt das Gericht die notwendigen Massnahmen für deren raschmögliche Anbringung auf dem Grundstück, die aufgrund des Eskalationspotenzials bestenfalls von einer gerichtlich bestimmten Behörde und nicht vom Gesuchsteller selber auf dem Grundstück vorgenommen wird. Dadurch wird auch der Fristbeginn der Einsprachefrist klarer und die Bekanntgabe wird einheitlich umgesetzt. Die Kosten für die Bekanntgabe gehen zulasten des Besitzers.

Die Hausbesetzerinnen können nach nArt. 260b i.V.m. Art. 260 ZPO gegen die gerichtliche Verfügung Einsprache erheben, wobei die Einsprachefrist aufgrund der besonderen Dringlichkeit statt dreissig Tage nur zehn Tage beträgt. Anders als beim gerichtlichen Verbot muss die Einsprache aber grundsätzlich begründet werden. Fehlt jegliche Begründung oder legt die Hausbesetzerin ihre Identität nicht offen, ist die Einsprache unwirksam. Eine querulatorische oder offensichtlich ungenügende Begründung führt hingegen nicht zu Unwirksamkeit, sondern lediglich (aber immerhin) zu Vorteilen des Hausbesitzers bei der Prosequierung. Durch die Einsprache erwirkt die Hausbesetzerin – nur für sich – die vorläufige Unwirksamkeit der Verfügung und zwingt den Hausbesitzer, seinen Anspruch innert gerichtlich anzusetzender Frist von zehn Tagen mittels Klage oder Gesuchs gegen die einsprechende Besetzerin im kontradiktorischen Verfahren zu prosequieren. Weil die gerichtliche Verfügung nicht in materielle Rechtskraft erwächst, kann sie bei verpasster Einsprachefrist von der Hausbesetzerin immer noch mittels Feststellungsklage überprüft werden. Wegen der fehlenden materiellen Rechtskraft der Verfügung werden die Ansprüche des Besitzers aus den Besitzeschutzklagen des ZGB (Art. 927 f. ZGB) durch sein Gesuch nach nArt. 260a f. ZPO nicht rechtshängig und die Verjährungsfrist nach Art. 929 Abs. 2 ZGB wird nicht gewahrt. Die fehlende anderweitige Litispendenz ermöglicht die parallele Nutzung des neuen Instruments (welches nur der Durchsetzung der Besitzesansprüche dient) einerseits und der Besitzeschutzklagen zur Klärung der possessorischen Ansprüche (welche im Massnahmenverfahren, im Rechtsschutz in klaren Fällen sowie im ordentlichen und vereinfachten Verfahren durchgesetzt werden können) andererseits.

Hat das Gericht in seiner Verfügung die vorzeitige Vollstreckung angeordnet, muss die Hausbesetzerin ihre Einsprache nicht begründen. Die Verfügung behält ihre Wirksamkeit in diesen Fällen trotz Einsprache auch gegenüber der Einsprecherin. Diese erhält vom Gericht wiederum eine zehntägige Frist angesetzt, in welcher sie Klage einreichen und ihr besseres Recht am Verbleib in der Liegenschaft begründen kann.

Die Gesetzesnovelle schafft für die Kantone keine neuen Vollzugsaufgaben, führt aber dazu, dass die Kantone allenfalls den Anpassungsbedarf ihrer Praxis insbesondere der polizeilichen Vollstreckung zu überprüfen haben werden. Gerichtsseitig dürfte ein (immerhin überschaubarer)

Mehraufwand darin zu erwarten sein, dass das neue prozessuale Instrument auch kumulativ und nicht nur alternativ zu den bisherigen Instrumenten des Besitzschutzes genutzt und eine Exmission neu auch gegen unbekannte Hausbesetzerinnen bereits initiiert werden kann.

(Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken] BBI 2024 116; HÜRLIMANN-KAUP/KAMM, Hausbesetzungen: griffigere Regeln zum Besitzschutz, in: Baurecht, BR 2026 S. 12 ff.)

Neues aus dem Berner Rathaus

Per 1. Mai 2026 ist das Revisionspaket betreffend EG ZSJ, GSOG, KAG, VKD und GSD (Dekret über die Gerichtssprachen), verbunden mit der Aufhebung des BRSD (Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltschaften), in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen neben der Überführung der Regelungen aus dem BRSD in das GSOG und rein redaktionellen Anpassungen vor allem notwendige Anpassungen auf Grund der per 1. Januar 2025 revidierten ZPO. Erwähnenswert sind die Änderungen betreffend das Handelsgericht (insbesondere seine neuen Zuständigkeiten für Klagen gegen den Bund [Art. 7 nAbs. 1 EG ZSJ] sowie für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten [Art. 7 nAbs. 3 EG ZSJ] und die Grundlagen zur Prozessführung in englischer Sprache [Art. 3 nAbs. 4 und Art. 4 nAbs. 3a GSD]) und betreffend das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Zusammensetzung des Spruchkörpers bei Beschwerden gegen oder im Zusammenhang mit [ärztlichen] fürsorgerischen Unterbringungen [Einzelrichter; Art. 45b Abs. 4 nBst. g GSOG]). Besonders ist zudem die Revision von Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ, wonach Urteilsberatungen in Zivilprozessen nicht mehr öffentlich sind. Die Öffentlichkeit von Urteilsberatungen betraf selbstredend nur Zivilverfahren (ausser die familienrechtlichen) mit Spruchkörpern in Dreier- oder Fünferbesetzung, war bisher einzig in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft gesetzlich verankert und kam – wohl weil wenig bekannt – kaum je zur Anwendung. Mit Art. 42a nAbs. 2 KAG wird für die Frage, ob ein Nachforderungsrecht amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte überhaupt besteht, neu auf das jeweils anwendbare Prozessrecht verwiesen. Nach Art. 123 Abs. 1 ZPO besteht nur für die Gerichtskosten eine Nachzahlungspflicht, nicht hingegen für die Parteikosten. Mit dem Revisionspaket wurde einerseits den Anträgen u. a. der Justizverwaltungsleitung und andererseits der Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» sowie der Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» Rechnung getragen.

Valérie Meier

Strafrecht

Neue Strafnorm zum «Stalking»

Wer jemanden auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, seine Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken, wird – gemäss *Art. 181b StGB* – auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Diese *Nachstellung* – besser bekannt als Stalking – gefährdet die selbstbestimmte Lebensgestaltung und damit die persönliche Freiheit einer Person in erheblichem Masse. Die Folgen sind teilweise gravierend und die Betroffenen leiden oft unter psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden. Um den Schutz der betroffenen Personen zu verbessern, hat das Parlament am 20. Juni 2025 beschlossen, im Strafgesetzbuch eine eigenständige Strafnorm zur Nachstellung zu verankern. Eine Nachstellung kann künftig auf Antrag der betroffenen Person strafrechtlich verfolgt werden.

Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist, hat der Bundesrat die Gesetzesänderung *per 1. Januar 2026* in Kraft gesetzt. Wer einer Person nachstellt, muss somit seit Anfang dieses Jahres mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe rechnen.

Schweiz und Singapur unterzeichnen Rechtshilfevertrag

Die Schweiz und Singapur arbeiten bei der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten bereits heute zusammen, dies gestützt auf das jeweilige nationale Recht. Der bilaterale Vertrag, den Bundesrat Beat Jans und der singapurische Justizminister Edwin Tong am 21. Januar 2026 in Bern unterzeichnet haben, schafft dafür eine umfassende völkerrechtliche Grundlage.

Beide Länder sind wichtige Finanzplätze, weshalb eine gute Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Rechtshilfe ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die internationale Kriminalität im Finanzsektor ist. Sie soll damit insbesondere auch die länderübergreifende Verfolgung und Bestrafung von Betrugs- und Geldwäschereidelikten erleichtern. Der neue Staatsvertrag vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, indem er formale Erfordernisse reduziert und die Abläufe klärt. So wird *Singapur* künftig beispielsweise auch dann *Vermögenswerte vorläufig sperren*, wenn noch kein Gerichtsurteil vorliegt, sondern eine schweizerische *Staatsanwaltschaft* im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren darum *ersucht*.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Thema Menschenrechte gewidmet: So wird die Schweiz die Zusammenarbeit mit Singapur in einem konkreten Fall verweigern, wenn das Strafverfahren in Singapur die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht erfüllt. Weiter wird die Schweiz nur solche Strafverfahren unterstützen, bei denen die Todesstrafe oder Körperstrafen ausgeschlossen werden können. Ausserdem haben die Staaten vereinbart, dass die Zusammenarbeit unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts steht. Dies gilt insbesondere auch bei der Verfolgung von Steuerstraftaten.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die nach dem jeweiligen Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Schweiz ist die Genehmigung durch das Parlament erforderlich. Der Vertrag ist, wie bei solchen Abkommen üblich, dem fakultativen Referendum unterstellt.

Neuausrichtung Cannabispolitik durch Legalisierung (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Der Anbau, die Herstellung, der Handel und der Konsum von *Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken* sind in der Schweiz nach wie vor *verboten*. Bei Erwachsenen wird der Konsum mit einer Ordnungsbusse bestraft, der Besitz einer geringfügigen Menge ist hingegen straffrei. Seit 2023 können bereits konsumierende Personen im Rahmen von befristeten, wissenschaftlichen *Pilotversuchen* kontrolliert Cannabis erwerben. Trotz dieses Verbots ist der Konsum von Cannabis eine gesellschaftliche Realität. Der Konsum ist besonders verbreitet zwischen den 15- bis 24-Jährigen. Gerade in jungen Jahren kann regelmässiger Konsum Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung haben. Problematisch ist dabei insbesondere der regelmässige Konsum über eine längere Zeit.

Die *Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)* erachtet daher den *Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken* seit längerer Zeit als *unbefriedigend*. Aus ihrer Sicht hat das Verbot seine Wirkung verfehlt. Die Konsumierenden werden aufgrund des Verbots kriminalisiert, wobei sie sich zudem erheblichen gesundheitlichen Risiken aussetzen, da der auf dem illegalen Markt erworbene Cannabis teilweise verunreinigt ist. Das Verbot erschwert denn auch wirksame Präventionsmassnahmen und es besteht ein beträchtlicher illegaler Markt, auf dem hohe Gewinne erzielt werden. Die Kosten für die Behandlung der gesundheitlichen Folgen des Cannabiskonsums und zur Bekämpfung des illegalen Markts werden jedoch von der Allgemeinheit getragen.

Mit der Vorlage will die Kommission die *Cannabispolitik neu ausrichten* und dabei die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz ins Zentrum stellen. Sie schlägt vor, den Umgang mit Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken in einem «Cannabisproduktegesetz» umfassend zu regeln, wobei das *Verbot von Cannabis aufgehoben* werden soll. Cannabis soll weiterhin als Betäubungsmittel gelten, der Anbau, die Herstellung und der Verkauf von Cannabis sollen aber reguliert werden, ohne dabei den Konsum zu fördern.

Ein legaler Zugang zu Cannabis in einem kontrollierten Markt erlaubt es aus Sicht der Kommission besser, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Konsums von Cannabis zu schützen und Jugendliche vom Konsum abzuhalten. Zudem soll der illegale Markt eingedämmt werden. Insgesamt soll die Vorlage einen risikoärmeren und verantwortungsvolleren Umgang mit Cannabis ermöglichen.

Eine Minderheit der Kommission lehnt eine Neuausrichtung der Cannabispolitik generell ab und weitere achtzehn Minderheiten der Kommission beantragen teilweise umfangreiche Änderungen an der Vorlage. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des CanPG endete am 1. Dezember 2025.

Föderalismus vs. grenzüberschreitende Kriminalität – Eine wirksamere Kriminalitätsbekämpfung bedingt eine Verbesserung des polizeilichen Informationsaustausches

Kriminelle agieren zunehmend grenzüberschreitend und dabei oft in verschiedenen Kantonen gleichzeitig. Die Polizei ist in der Schweiz jedoch föderalistisch organisiert und die polizeilichen Informationssysteme sind technisch voneinander abgeschottet. Der rasche interkantonale polizeiliche Informationsaustausch hinkt damit den Möglichkeiten der Kriminellen hinterher.

Die Kantone arbeiten derzeit an einem *Konkordat zur Regelung der Datenabfrage*. Diese Arbeiten dürften noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wobei denn auch ungewiss ist, ob sich alle Kantone dem Konkordat anschliessen werden. Daher soll nun, in Erfüllung der Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, eine *Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung der polizeilichen Datenabfrage* geschaffen werden. Um den polizeilichen Informationsaustausch verbessern zu können, soll zudem das *Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)* geändert werden. Dabei sollen die Behörden des Bundes und der Kantone, welche polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, in den jeweiligen Informationssystemen erfasste polizeiliche Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben effizienter nutzen können. Mit diesem Schritt kann die grenzüberschreitende Kriminalität effizienter bekämpft und die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden verbessert werden. Personelle Ressourcen können dadurch zielgerichteter für die eigentlichen Aufgaben der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten eingesetzt und Redundanzen bei der Fallbearbeitung minimiert werden.

Die dafür nötigen Rechtsgrundlagen müssen jedoch noch geschaffen werden. Die am 12. Juni 2024 überwiesene Motion beauftragt daher den Bundesrat mit der «Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches». Das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen ist, dass die nationale polizeiliche Datenabfrage möglichst rasch realisiert werden kann.

Der vorgeschlagene neue Absatz 3 zu Artikel 57 der Bundesverfassung (BV) schafft die Grundlage für die bundesgesetzliche Regelung der Abfrage der polizeilichen Informationssysteme des Bundes und der Kantone. Neben der Umsetzung der Motionen soll aber auch eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) die effizientere Nutzung der polizeilichen Informationen ermöglichen, die beim Bundesamt für Polizei (fedpol) vorhanden sind. Zur Effizienzsteigerung sollen demnach die Behörden, welche die im BPI geregelten Informationssysteme abfragen dürfen, mit einer einzigen Suchanfrage alle für ihre Aufgaben relevanten Informationen auffinden können. Zu diesem Zweck soll der Polizeiliche Informationssystem-Verbund um weitere Informationssysteme, wie zum Beispiel das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL, ergänzt werden. Schliesslich sollen gewissen Einheiten innerhalb von fedpol zur effizienteren Aufgabenwahrnehmung zusätzliche Systemzugriffe gewährt werden.

Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 26. Mai 2026.

justitia.swiss – Die digitale Zukunft der Kanzleiarbeit

Tim Schär, Projektmitarbeiter Teilprojekt Transformation und Kommunikation, jusBEdigital

Mit dem baldigen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) müssen Justizbehörden nebst den Papiereingaben erstmals Eingaben über die Plattform justitia.swiss entgegennehmen und weiterverarbeiten. Diese Arbeit fällt – wie mit dem Postverkehr und den heutigen Eingaben über eGov – in den meisten Behörden den Mitarbeitenden der Kanzleien zu. Sie werden also als erste mit dem Thema digitales Arbeiten und den darauf basierenden Veränderungen in Kontakt kommen. Dem Projektteam ist es wichtig, die entsprechenden Personen zu unterstützen und den Wechsel von Papier zu digital möglichst reibungslos zu gestalten. Seit dem Kick-Off des Gesamtprojektteams im letzten November arbeiten rund 100 Mitarbeitende aus der gesamten Justiz im Projekt mit, darunter befinden sich auch Mitarbeitende aus den Kanzleien. Elaveny Selliah ist eine dieser Mitarbeiterinnen. Sie berichtet im Gespräch über die Mitarbeit im Projektteam jusBEdigital, über den stattgefundenen Kanzleiworkshop zum Thema Eingaben empfangen auf der Plattform justitia.swiss sowie über die anstehenden Veränderungen durch die Einführung der soeben genannten Plattform.

Elaveny Selliah

Arbeitet seit Ende 2025 im Teilprojekt Infrastruktur von jusBEdigital mit. Als Sekretariatsleiterin der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts bereichert sie das Projektteam mit wertvollen Erfahrungen und Fachwissen aus dem Kerngeschäft.



Elaveny, was interessiert dich besonders an der Mitarbeit im Projekt jusBEdigital?

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung für mich stark an Bedeutung gewonnen und ist zu einem zentralen Anliegen geworden. Es hat sich damals gezeigt, dass digitales Arbeiten mit vielen Vorteilen verbunden ist. Die Mitarbeit im Projekt jusBEdigital betrachte ich als eine wertvolle Gelegenheit, die Zukunft unserer Gerichtsverwaltung mitzugestalten. Besonders motivierend ist für mich die Herausforderung, das erforderliche Fachwissen zu den neuen Anwendungen zu erwerben und meine Kolleginnen und Kollegen zu motivieren und kompetent durch diesen digitalen Transformationsprozess zu führen.

Anfang März fand im Berner Wankdorfstadion eine Kick-Off-Veranstaltung für Kanzleimitarbeitende statt, organisiert durch das nationale Projekt Justitia 4.0. Die Teilnehmenden konnten erste Eindrücke von der Plattform justitia.swiss sammeln, eine Vorstellung von der möglichen neuen Arbeitsweise gewinnen und sich untereinander vernetzen. Kernstück der Veranstaltung war die Live-Demo der Plattform.

Welche Erkenntnisse konntest du aus dem Kanzleiworkshop mitnehmen?

Der Workshop hat mir gezeigt, dass uns ein nicht zu unterschätzender Arbeitsaufwand bevorsteht, da die internen Abläufe neu definiert werden müssen. Ein Beispiel dazu ist die derzeitige Bearbeitung der Posteingänge, die einmal pro Tag erfolgt. Mit der Umstellung auf die digitale Kommunikation wird den Nutzenden eine durchgehende Verfügbarkeit rund um die Uhr zur Verfügung gestellt. Damit erfolgt nicht mehr ein täglicher Posteingang, der mit dem gewohnten Ablauf bearbeitet werden kann, sondern die Eingaben treffen über den ganzen Tag verteilt ein, weshalb der Ablauf der Dossierbearbeitung wohl geändert werden muss. Weiter mussten die Nutzenden bisher damit rechnen, dass sie frühestens zwei Tage nach dem Versand ihrer Eingabe eine Reaktion erhalten. Mit der Einführung der Plattform justitia.swiss könnten sie eine sofortige Antwort erwarten. Da mit Privatpersonen weiterhin per Papier kommuniziert werden kann, müssen nebst den digitalen Eingaben auch Eingaben auf Papier weiterhin empfangen und verarbeitet werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsphase und einer Eingewöhnungszeit wird die Digitalisierung ihre Vorteile voll entfalten können. Zu den zentralen Stärken zählen insbesondere die orts- und zeitunabhängige Arbeitsweise sowie ein deutlich verbesserter Überblick über den aktuellen Stand von Prozessschritten, Abläufen und Gerichtsverfahren. Darüber hinaus eröffnet der digitale Wandel zusätzliche Potentiale zur Optimierung von Arbeitsprozessen, zur Vereinfachung von Kommunikationswegen und zur Steigerung von Flexibilität und Transparenz in den Arbeitsprozessen.

Welchen Eindruck hast du nach dem Kanzleiworkshop von der zukünftigen Arbeit mit der Plattform justitia.swiss?

Nach dem Kanzleiworkshop habe ich einen äusserst positiven Eindruck von der künftigen Arbeit mit der Plattform justitia.swiss gewonnen. Bereits der kurze Einblick hat mir gezeigt, dass die Plattform benutzerfreundlich gestaltet und einfach bedienbar ist, was ich als wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit justitia.swiss erachte. Ich bin überzeugt, dass die Plattform dadurch einen wichtigen Beitrag zur digitalen Transformation in der Kanzlei leisten kann, indem sie spürbare Verbesserungen in Bereichen wie Effizienz, Arbeitsqualität und Kundenzufriedenheit ermöglicht.

Was sind für dich die wichtigsten Punkte, welche im Hinblick auf die Einführung der Plattform in deiner Kanzlei geklärt werden müssen?

Von grösster Bedeutung ist eine zuverlässige und leistungsfähige Infrastruktur, was aktuell meines Erachtens noch nicht immer gegeben ist. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, welche Geräte den Mitarbeitenden zur Verfügung stehen werden und wie die Arbeitsprozesse im Zuge der Einführung konkret neu definiert werden. Ebenso entscheidend ist eine klare und ausgewogene Regelung der Zuständigkeiten:

Wer übernimmt die Verantwortung für welche Aufgabenbereiche? Darüber hinaus braucht es eine effektive Kommunikation an alle Beteiligten der Justiz, die gewährleistet, dass alle relevanten Informationen transparent und zeitnah ausgetauscht werden können.

*Herzlichen Dank für das Interview,
Elaveny Selliah!*

Für die Mitarbeitenden der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt Folgendes zu beachten

Mit Inkrafttreten des BEKJ werden lediglich die Zivil- und Strafprozessgesetze angepasst. Die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Bern (VRPG), und damit die entsprechende Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr, läuft im Projekt elektronische Verwaltungsrechtspflege der Direktion für Inneres und Justiz. Mit Inkrafttreten des BEKJ ändert sich im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit somit vorerst nichts, jedoch werden die nötigen Anpassungen mit Inkrafttreten des revidierten VRPG ebenfalls vorgenommen.

Unsere Kanzleimitarbeitenden werden nun zunehmend auf die Einführung der Plattform bei der Berner Justiz vorbereitet. In der zweiten Hälfte dieses Jahres findet eine weitere Kick-Off-Veranstaltung des nationalen Projekts für Kanzleimitarbeitende statt, gefolgt von Berner Angeboten. Das Teilprojekt Transformation & Kommunikation wird hierzu Kontakt mit den Kanzleileitungen aufnehmen.

«Justitia aktuell»

- Das BEKJ tritt gemäss den neusten Angaben aus dem Bundesamt für Justiz am 01.07.2027 in Kraft. Zurzeit und noch bis am 22.06.2026 läuft ausserdem die Vernehmlassung zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ), welche die Bestimmungen aus dem BEKJ weiter ausführt. Der Kanton Bern wird zu den vorgesehenen Regelungen eine Stellungnahme – in der Federführung bei der Direktion für Inneres und Justiz – einreichen.
- Im Mai und Juni 2026 findet eine zweite Serie an Informationsveranstaltungen zum Thema eJustizakte-Applikation (JAA) und digitale Gerichtssäle und Einvernahmezimmer statt. Eine Aufzeichnung der Informationsveranstaltung wird zusätzlich im Intranet verfügbar sein.

- Ab Herbst 2026 findet am Regionalgericht Thun der erste Pilotversuch der JAA statt. Vorerst wird die JAA im Bereich Eheschutzverfahren bei einem Gerichtspräsidenten und einer Gerichtssekretärin eingesetzt. Es ist denkbar, das Einsatzgebiet in einem späteren Schritt auszuweiten. Zudem wird die Infrastruktur von zwei Gerichtssälen aufgerüstet, damit die JAA als digitales Mittel auch während den Verhandlungen genutzt werden kann.

jus  **digital**
Recht.Sicher.Digital

justitia.swiss – L'avenir numérique du travail du secrétariat

Tim Schär, collaborateur du projet partiel transformation et communication, jusBEdigital

Avec l'entrée en vigueur prochaine de la loi fédérale sur les plateformes de communication électronique dans le domaine judiciaire (LPCJ), les autorités judiciaires devront, pour la première fois, recevoir et traiter des données à travers la plateforme justitia.swiss, en plus des données reçues sous forme imprimée. Comme avec le courrier et le dépôt actuel à travers eGov, ce travail revient, dans la plupart des autorités, aux collaboratrices et aux collaborateurs des secrétariats. Ils seront donc les premiers à être confrontés à la thématique du travail numérique et aux modifications correspondantes. L'équipe de projet tient à apporter son soutien aux personnes concernées et à organiser un passage en douceur du papier au numérique. Depuis le lancement de l'équipe de l'ensemble du projet, en novembre dernier, une centaine de collaboratrices et de collaborateurs de l'ensemble de la justice travaillent sur ce projet, dont des collaboratrices et des collaborateurs des secrétariats. Elaveny Selliah est l'une de ces collaboratrices. Elle parle, dans cette interview, de son travail au sein de l'équipe de projet jusBEdigital, de l'atelier de secrétariat qui a eu lieu sur le thème de la réception des écritures sur la plateforme justitia.swiss, ainsi que des changements à venir liés à l'introduction de cette plateforme.

Elaveny Selliah

Collabore depuis fin 2025 au projet partiel Infrastructure de jusBEdigital. En tant que responsable du secrétariat de la Cour des assurances sociales du Tribunal administratif, elle apporte une précieuse expérience et des connaissances spécialisées du cœur de métier.



Elaveny, qu'est-ce qui t'intéresse tout particulièrement dans la collaboration au projet jusBEdigital ?

Depuis le début de la pandémie de Covid, la numérisation a pris beaucoup d'importance pour moi et est devenue une thématique majeure. On s'est alors rendu compte que le travail numérique apportait beaucoup d'avantages. La collaboration au projet jusBEdigital est pour moi une précieuse occasion de participer à la conception de l'avenir de l'administration de notre tribunal. Acquérir les connaissances spécialisées nécessaires pour l'utilisation des nouvelles applications, motiver mes collègues et les guider de manière compétente à travers ce processus de transformation numérique représente pour moi un défi particulièrement motivant.

Début mars, une séance de lancement pour les collaboratrices et les collaborateurs des secrétariats, organisée par le projet national Justitia 4.0, a eu lieu dans le stade bernois du Wankdorf. Les participantes et les participants ont pu recueillir une première impression de la plateforme justitia.swiss, se faire une idée du nouveau mode de travail possible et réseauter entre eux. Le cœur de cette séance était la démonstration en direct de la plateforme.

Quelles conclusions as-tu pu tirer de l'atelier du secrétariat ?

Cet atelier m'a montré qu'une charge de travail non négligeable nous attend, du fait que les déroulements internes devront être redéfinis. Le traitement actuel de la réception du courrier, qui a lieu une fois par jour, en est un exemple. Avec le passage à la communication numérique, les utilisatrices et les utilisateurs bénéficieront d'une disponibilité permanente, 24 heures sur 24. Il n'y aura donc plus de réception quotidienne du courrier, pouvant être traité avec la procédure habituelle, mais des réceptions continues, réparties sur l'ensemble de la journée, ce qui exigera probablement une modification du déroulement du traitement des dossiers. Par ailleurs, les utilisatrices et les utilisateurs devaient, jusqu'ici, s'attendre à obtenir une réaction au plus tôt deux jours après leur envoi. Avec l'introduction de la plateforme justitia.swiss, ils pourraient s'attendre à une réponse immédiate. Comme il restera possible de communiquer au moyen de documents imprimés avec les personnes privées, il faudra continuer de recevoir et de traiter des documents reçus sous forme imprimée, en plus des réceptions numériques.

Après une phase d'introduction et un temps d'adaptation, la numérisation pourra déployer pleinement ses avantages. Parmi ses principaux points forts, il y a notamment la possibilité de travailler sans contrainte de lieu ni de temps, ainsi qu'une vue d'ensemble nettement améliorée de l'état d'avancement des processus, des déroulements et des procédures judiciaires. Par ailleurs, la transformation numérique ouvre des potentiels supplémentaires pour l'optimisation des processus de travail, pour la simplification des voies de communication et pour l'augmentation de la flexibilité et de la transparence dans les processus de travail.

Quelle impression as-tu du futur travail avec la plateforme justitia.swiss, après l'atelier du secrétariat ?

Dans le cadre de l'atelier du secrétariat, j'ai acquis une impression extrêmement positive du futur travail avec la plateforme justitia.swiss. Un bref aperçu m'a déjà montré que la plateforme est conçue de manière conviviale et simple à utiliser, ce que je considère comme une base importante pour un travail efficace avec justitia.swiss. Je suis convaincue qu'elle pourra ainsi apporter une contribution importante à la transformation numérique du secrétariat, en permettant des améliorations sensibles dans des domaines comme l'efficacité, la qualité du travail et la satisfaction des clients.

Quels sont, pour toi, les points les plus importants devant être tirés au clair dans la perspective de l'introduction de la plateforme dans ton secrétariat ?

Le plus important est une infrastructure fiable et performante, ce qui, à mon avis, n'est pas encore le cas partout. Dans ce cadre se pose notamment la question de savoir quels appareils seront à disposition des collaboratrices et des collaborateurs, et comment les processus de travail seront concrètement redéfinis, au cours de l'introduction. Une réglementation claire et équilibrée des compétences est tout aussi décisive : qui est responsable de quels domaines d'activité ? En outre, il faut une communication efficace de tous les intervenants de la justice, garantissant que toutes les informations pertinentes puissent être échangées de manière transparente et dans un bref délai.

*Un grand merci pour cette interview,
Elaveny Selliah !*

Pour les collaboratrices et les collaborateurs de la juridiction administrative, il y a lieu de tenir compte des points suivants

Avec l'entrée en vigueur de la LPCJ, seules les lois relatives aux procédures civiles et pénales seront modifiées. La révision de la loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA) et, avec elle, les modifications correspondantes de la communication électronique dans le domaine judiciaire font l'objet du projet de numérisation de la justice administrative de la Direction de l'intérieur et de la justice. Dans un premier temps, l'entrée en vigueur de la LPCJ ne changera rien dans le domaine de la juridiction administrative. Les modifications nécessaires seront en revanche également effectuées avec l'entrée en vigueur de la LPJA révisée.

Nos collaboratrices et nos collaborateurs des secrétariats seront désormais préparés à l'introduction de la plateforme dans la justice bernoise. Dans la deuxième moitié de cette année, une nouvelle séance de lancement du projet national aura lieu pour les collaboratrices et les collaborateurs de secrétariats, suivie par des offres bernoises. Dans ce but, le projet partiel Transformation & communication contactera les responsables des secrétariats.

« Actualités concernant Justitia »

- Selon les dernières informations de l'Office fédéral de la justice, la LPCJ entrera en vigueur le 01.07.2027. Par ailleurs, la consultation relative à l'ordonnance sur la communication électronique dans les procédures judiciaires et administratives régies par le droit fédéral (OCEP), précisant les dispositions de la LPCJ, est en cours jusqu'au 22.06.2026. Le canton de Berne remettra une prise de position – sous l'égide de la Direction de l'intérieur et de la justice – sur les dispositions prévues.

- En mai et juin 2026 aura lieu une deuxième série de séances d'information sur le thème de l'Application dossier judiciaire électronique (ADJ) et les salles d'audience et les salles d'interrogatoire numériques. Un enregistrement de la séance d'information sera également disponible sur l'Intranet.
- A partir de l'automne 2026, le premier projet pilote de l'ADJ aura lieu dans le tribunal régional de Thoune. Dans un premier temps, l'ADJ sera mise en œuvre dans le domaine de la procédure de protection de l'union conjugale, auprès d'un juge et d'une secrétaire judiciaire. On peut imaginer d'étendre le domaine d'application dans une étape ultérieure. En outre, l'infrastructure de deux salles d'audience sera mise à jour, afin que l'ADJ puisse également être utilisée pendant les audiences.

jus  **digital**
Droit.Sécurisé.Digital

Publikationen aus unseren Reihen

Publications de nos rangs

Arn Raphaël

Commentaire sur les art. 67 et 67a CP, in: Dupont Anne-Sylvie/Meier Anne/Parein Loïc (éds), Commentaire pratique Droit social pénal. Code pénal, droit du travail, droit des assurances sociales, Bâle 2026.

Cesarov Marko

Zur Bedeutung der Vorstrafen bei der Strafzumessung. Entwurf einer stufengerechten Verortung früherer Verurteilungen, in: Klaus Mathis (Hrsg.), Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 192, Diss. Zürich 2026.

Sarbach Roland

Kommentierung der Art. 117–123, in: Aebi-Müller Regina E./Müller Christoph (Hrsg.), Berner Kommentar. Kommentar zum schweizerischen Privatrecht. Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Bern 2025.

Impressum

Herausgeberin / éditrice :

Weiterbildungskommission der Berner Justiz
Commission pour la formation continue de la justice bernoise

Ronnie Bettler, Oberrichter, Präsident
Valerie Brupbacher, Gerichtsschreiberin
Niva Bühlmann, Gerichtsschreiberin
Andreas Kind, Staatsanwalt
Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin
Antonietta Martino Cornel, Leiterin HR, Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern
Marguerite Ndiaye, Gerichtspräsidentin
Tanja Sanchez, Gerichtspräsidentin
Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt
Samuel Schmid, Oberrichter
Nils Stohner, Verwaltungsrichter
Marco Trummer, Gerichtsschreiber
Denise Weingart, Oberrichterin
Sarah Wildi, Staatsanwältin

Sekretariat / secrétariat :

Janine Ruffieux, Obergericht des Kantons Bern,
Hochschulstrasse 17, 3012 Bern
031 636 60 00, weiterbildung.og@justice.be.ch

**Übersetzung (Französisch) /
traduction (français) :**

Philippe Berberat, Gerichtsschreiber

Lektorat:

Sarah Wildi, Staatsanwältin

Layout und Satz:

www.atelierpol.com

Redaktion / rédaction BE N'ius :

Sarah Wildi, Staatsanwältin

**Autorenverzeichnis /
Liste des auteurs**

Meier Valérie, Staatsanwältin bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Schär Tim, Projektmitarbeiter Teilprojekt Transformation und Kommunikation, jusBEDigital

Schwendener Danielle, Oberrichterin

Wildi Sarah, Staatsanwältin bei der kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben

<https://bop.unibe.ch/benius>

ISSN 2673-477X



This work is licensed under the Creative Commons Attribution 4.0 International License